

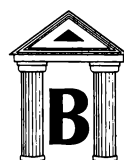
EDITION MANAGEMENT

**Hans Paul Bisani**

**Bildung von  
Kreditnehmerereinheiten  
nach § 19 Abs. 2 KWG**

Verlag Wissenschaft & Praxis





# EDITION MANAGEMENT

# **Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG**

von  
Bundesbankdirektor a. D.

**Dr. Hans Paul Bisani**

Professor für Bank-, Finanz-  
und Investitionswirtschaft

**Verlag Wissenschaft & Praxis**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Bisani, Hans Paul:**

Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG /

Hans Paul Bisani. – Sternenfels ; Berlin : Verl. Wiss. und Praxis, 1998

(EDITION MANAGEMENT)

ISBN 3-89673-038-X

ISBN 3-89673-038-X

© Verlag Wissenschaft & Praxis

Dr. Brauner GmbH 1998

Nußbaumweg 6, D-75447 Sternenfels

Tel. 07045/930093, Fax 07045/930094

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

## Vorwort

Unternehmen, die dem Kreditwesengesetz unterliegen, bereitet die richtige Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG nicht selten Schwierigkeiten. Durch die Erweiterung der bankaufsichtlichen Risikoeinheit im Rahmen der 5. KWG-Novelle haben diese Probleme weiter zugenommen.

Das vorliegende – ausgesprochen praxisorientierte – Buch gibt Mitarbeitern in Kreditinstituten und Bankenverbänden sowie Wirtschaftsprüfern weitgehende Hilfestellung bei der richtigen Bildung von Kreditnehmereinheiten. Hierzu sind im ersten Teil des Buches, neben der Kreditnehmerdefinition und den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Pflichten der Kreditgeber dargestellt. Ferner werden dem Praktiker Empfehlungen an die Hand gegeben, wie er am sinnvollsten bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten vorgehen sollte. Im zweiten Teil sind die wichtigsten Begriffe (Personen, Unternehmen etc.) zusammengestellt, die jeder Praktiker bei der richtigen Bildung von Kreditnehmereinheiten kennen muß. Die konkrete Anwendung der einzelnen Zusammenfassungstatbestände des § 19 Abs. 2 KWG ist anhand zahlreicher Beispiele im dritten Teil dargestellt. Im letzten Teil des Buches wird noch kurz auf die kumulative Anwendung der einzelnen Zusammenfassungstatbestände eingegangen, die zu einer Ausweitung der Kreditnehmereinheit führen.

Hans Paul Bisani



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundlagen der Risikoeinheitenbildung</b> .....	11
1.1 Zweck der Bankenaufsicht.....	11
1.2 Kreditnehmer und Kreditnehmerzusammenfassung.....	12
1.3 Gesetzliche Vorgaben .....	14
1.3.1 Risikoeinheiten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 KWG.....	14
1.3.2 Risikoeinheiten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 KWG.....	15
1.3.3 Ausnahmen von der Zusammenfassung .....	15
1.4 Pflichten der Kreditgeber .....	16
1.5 Vorgehensweise bei der Bildung von Risikoeinheiten .....	18
<b>2 Begriffsdefinitionen</b> .....	23
2.1 Personen und Personenzusammenschlüsse .....	23
2.1.1 Natürliche Personen.....	23
2.1.2 Juristische Personen .....	24
2.1.2.1 Juristische Personen des Öffentlichen Rechts.....	24
2.1.2.1.1 Anstalten .....	25
2.1.2.1.2 Körperschaften .....	25
2.1.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Stiftungen .....	26
2.1.2.2 Juristische Personen des Privaten Rechts .....	26
2.1.2.2.1 Rechtsfähiger Verein .....	26
2.1.2.2.2 Stiftung des Privatrechts .....	26
2.1.2.2.3 Kapitalgesellschaften .....	27
2.1.2.2.3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	27
2.1.2.2.3.2 Aktiengesellschaft.....	29
2.1.2.2.3.3 Kommanditgesellschaft auf Aktien .....	30
2.1.2.2.4 Genossenschaft.....	31
2.1.2.2.5 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.....	32
2.1.3 Personenzusammenschlüsse .....	32
2.1.3.1 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts .....	32
2.1.3.2 Nicht rechtsfähiger Verein.....	34
2.1.3.3 Personenhandelsgesellschaften.....	34
2.1.3.3.1 Offene Handelsgesellschaft.....	35
2.1.3.3.2 Kommanditgesellschaft .....	35



2.1.3.4 Stille Gesellschaft .....	36
2.1.3.5 Partnerschaftsgesellschaft .....	38
2.1.3.6 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung .....	39
2.1.3.7 Partenreederei .....	40
<b>2.2 Unternehmen und Konzerne .....</b>	<b>40</b>
2.2.1 Unternehmen .....	40
2.2.1.1 Personen und Personenmehrheiten als Unternehmensträger .....	41
2.2.1.2 Unternehmen im Sinne des Konzernrechts .....	41
2.2.1.2.1 Übergeordnetes Unternehmen .....	42
2.2.1.2.2 Nachgeordnetes und gleichgeordnetes Unternehmen ....	45
2.2.1.3 Unternehmenseigenschaft nach § 19 Abs. 2 Satz 1 KWG nicht erforderlich .....	45
2.2.2 Konzern .....	46
2.2.2.1 Unterordnungskonzern .....	46
2.2.2.2 Gleichordnungskonzern .....	47
2.2.2.3 Beherrschender Einfluß (Abhängigkeit im Sinne von § 17 AktG) .....	48
2.2.2.4 Einheitliche Leitung .....	48
<b>2.3 Juristische Personen, Personenzusammenschlüsse und Unternehmen nach ausländischem Recht .....</b>	<b>49</b>
<b>2.4 Wirtschaftliche Abhängigkeiten .....</b>	<b>50</b>
<b>2.5 Zahlungsschwierigkeiten .....</b>	<b>51</b>
<b>3 Die einzelnen Zusammenfassungstatbestände .....</b>	<b>53</b>
3.1 Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen .....	53
3.1.1 Bildung von Risikoeinheiten bei Mehrheitsbeteiligung .....	53
3.1.2 Berechnung der Mehrheitsbeteiligung .....	58
3.1.3 Mittelbare Beteiligungen .....	60
3.1.4 Treuhänderische Beteiligung .....	62
3.2 Gewinnabführungsverträge zwischen Unternehmen .....	63
3.3 Konzernzugehörigkeit von Unternehmen .....	64
3.3.1 Unterordnungskonzern .....	64
3.3.2 Gleichordnungskonzern .....	68
3.3.3 Gemeinschaftsunternehmen .....	70

3.4 Beherrschender Einfluß (§ 19 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative KWG) .....	71
3.5 Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) und Partnerschaftsgesellschaften.....	73
3.5.1 Personenhandelsgesellschaft und jeder persönlich haftende Gesellschafter .....	73
3.5.2 Partnerschaftsgesellschaft .....	77
3.6 Sonderfall: Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und Gemeinschaftskredite .....	77
3.6.1 Gesamthands-GbR sowie vergleichbare Erben- und Kontengemeinschaften .....	78
3.6.2 Sonderformen aufgrund von Haftungsvereinbarungen .....	79
3.6.3 GbR mit Unternehmenseigenschaft .....	81
3.7 Strohmannkredite .....	83
3.8 Sonderfall: Kreditnehmende Ehegatten .....	85
3.8.1 Nicht unternehmerisch tätige Ehegatten .....	86
3.8.2 Unternehmerisch tätige Ehegatten .....	86
3.9 Die Risikoeinheit wegen bestehender wechselseitiger finanzieller Abhängigkeiten.....	90
<b>4 Umfang einer Kreditnehmereinheit .....</b>	<b>95</b>
<b>5 Anlagen.....</b>	<b>99</b>
5.1 Bedeutende Stellungnahmen des BAKred zu § 19 Abs. 2 KWG ....	99
5.2 Für § 19 Abs. 2 KWG relevante Vorschriften des Aktiengesetz (AktG).....	108
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>115</b>
<b>Literatur.....</b>	<b>117</b>



# 1 Grundlagen der Risikoeinheitenbildung

## 1.1 Zweck der Bankenaufsicht

Das Bankenaufsichtsrecht bildet eine spezielle Ausprägung der Gewerbeaufsicht zur Gläubigersicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bankgewerbes im Interesse der Gesamtwirtschaft.

Rechtliche Grundlage für die Bankenaufsicht bildet das **Gesetz über das Kreditwesen (KWG)**.<sup>1</sup> Einen Schwerpunkt der materiellen Bestimmungen des KWG bilden die Vorschriften zum Kreditgeschäft. Dies ist verständlich, denn das Kreditgeschäft ist nach wie vor der risikoreichste Geschäftszweig. So haben sich in der Vergangenheit die Vorsorgen für Kreditrisiken bei den deutschen Banken zumeist deutlich über 20 Mrd. DM pro Jahr bewegt. Auch die überwiegende Zahl der Fallissements von Banken war bislang durch Ausfälle im Kreditgeschäft bedingt.<sup>2</sup>

Die Grundlage für die wichtigsten Instrumente der Bankenaufsicht im Kreditbereich bilden die §§ 13 bis 19 KWG. So hat in den §§ 13 bis 18 KWG der Gesetzgeber präventive Regelungen für Kreditengagements festgelegt und in § 19 Abs. 1 KWG in Verbindung mit der Kreditbestimmungsverordnung (KredBestV) definiert, was als Kredit gilt.

Als besonders risikobehaftet werden angesehen:

- Kredite an einen Kreditnehmer, die insgesamt 15 % (ab 1.1.1999 10 %) des haftenden Eigenkapitals des Instituts<sup>3</sup> betragen oder übersteigen (sog. Großkredite, siehe §§ 13 ff. KWG),

---

<sup>1</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank, Gesetz über das Kreditwesen, Bankrechtliche Regelungen 2, Frankfurt/M., März 1996, S. 6

<sup>2</sup> Vgl. Volkhard Szagunn, Karl Wohlschließ, Die Bankenaufsicht, in: Obst/Hintner, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 39. Auflage, hrsg. von Norbert Klotten und Johann Heinrich von Stein, Stuttgart 1993, S. 274

<sup>3</sup> Zu den Instituten gehören seit der 6. KWG-Novelle nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Finanzdienstleistungsinstitute.

- Kredite an Kunden mit engen persönlichen oder sachlichen Bindungen an das kreditgewährende Kreditinstitut (sog. Organkredite, siehe §§ 15 bis 17 KWG).

Ein wichtiges Erkenntnismittel sowohl für die Bankenaufsicht als auch für die meldepflichtigen Unternehmen ist die sog. Millionenkreditkontrolle nach § 14 KWG. Aufgrund dieser Vorschrift haben die Kreditgeber die von ihnen gewährten und drei Mio. DM oder mehr betragenden Kredite der Bundesbank anzuzeigen. Meldepflichtig sind aufgrund der 6. KWG-Novelle nicht nur Kreditinstitute und Versicherungen, sondern auch Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG, d.h. Eigenhändler, sowie Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG, d.h. Factoring- und Leasingunternehmen.

Die Millionenkreditevidenz der Bundesbank faßt die gesamten Meldungen zusammen und unterrichtet die betroffenen Kreditgeber von der gemeldeten Gesamtverschuldung ihrer Kunden.<sup>4</sup> Die 6. KWG-Novelle hat für die Kreditgeber die Möglichkeit geschaffen, den in der Millionenkreditevidenz ausgewiesenen Stand der Verschuldung eines Kreditnehmers bzw. einer Kreditnehmereinheit bereits vor der Gewährung des Kredits zu erfahren. Dem Kreditgeber muß jedoch die Einwilligung des betroffenen Kreditnehmers vorliegen.

§ 18 KWG verpflichtet zudem alle Institute, die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden vor der Krediteinräumung und danach laufend anhand entsprechender Unterlagen und Auskünfte zu prüfen und zu überwachen, wenn der Kredit 500.000 DM<sup>5</sup> übersteigt und das Engagement nicht als risikolos angesehen wird.

## 1.2 Kreditnehmer und Kreditnehmerzusammenfassung

Das KWG und die vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) erlassenen Verordnungen enthalten keine Vorschriften darüber, wer als Kreditnehmer gilt. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, daß sich die

---

<sup>4</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank, Gesetz ..., a.a.O., S. 11

<sup>5</sup> Im Zuge der 6. KWG-Novelle wurde diese Freigrenze von 250 TDM auf 500 TDM angehoben.

Kreditnehmereigenschaft zweifelsfrei aus der Natur der einzelnen Kreditgeschäfte ergibt. Nach Auffassung des BAKred ist primär von juristischen Gesichtspunkten auszugehen. Als Kreditnehmer wird regelmäßig derjenige Rechtsträger angesehen, in dessen Vermögen die Kreditmittel übergegangen sind, und der sich deshalb gegenüber dem Kreditgeber zur Rückerstattung verpflichtet hat.<sup>6</sup>

§ 19 Abs. 2 KWG erweitert den primär juristischen Begriff des Kreditnehmers, indem er bestimmte, an sich rechtlich selbständige Kreditnehmer, die wirtschaftlich als Einheit angesehen werden müssen, zu einer „Risikoeinheit“ zusammenfaßt. Diese Regelung ist notwendig, weil

- die Bonität der einzelnen Schuldner in den in § 19 Abs. 2 KWG genannten Fällen eng mit der Bonität aller verbundenen Kreditnehmer zusammenhängt; d.h. die einzelnen rechtlich selbständigen Kreditnehmer bilden einen Risikoverbund;
- andernfalls die Bestimmungen über große Engagements dadurch umgangen werden könnten, indem eine Kreditsumme auf mehrere zwar rechtlich selbständige, doch wirtschaftlich verbundene Kreditnehmer aufgeteilt wird.

Mit der 5. KWG-Novelle wurden u.a. die Bestimmungen der EG-Großkredit-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist die richtige Zusammenführung von Kunden zu Kreditnehmereinheiten in § 19 Abs. 2 KWG neu geregelt worden, indem die Definition der Risikoeinheit aus Artikel 1 Buchstabe m Großkredit-Richtlinie<sup>7</sup> als Satz 1 übernommen wurde. Als Gruppe verbundener Kunden gelten nunmehr alle jene Kreditnehmer, zwischen denen Beherrschungsverhältnisse oder unter bestimmten Umständen wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen. Diese Regelung geht über die früher angewendete Definition der Kreditnehmerein-

---

<sup>6</sup> Vgl. Friedrich Reischauer, Joachim Kleinhaus, Loseblattkommentar zum Kreditwesengesetz, 1. Band, Berlin 1963 mit Ergänzungslieferungen, Stand August 1996, Anmerkung 24 zu § 19 KWG

<sup>7</sup> Vgl. Richtlinie 92/121/EWG DES RATES vom 21.12.1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 29 vom 5.2.1993, S. 4